Öffentlich - rechtliche - Vereinbarung

Zur Umsetzung der Stufenausbildung Feuerwehr

Zwischen der **Stadt Remscheid**

- vertreten durch den Oberbürgermeister

Und

der **Stadt Solingen**

- vertreten durch den Oberbürgermeister

Sowie

der **Stadt Wuppertal**

- vertreten durch die Oberbürgermeisterin

wird aufgrund der §§ 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung vom 31.12.23 folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel:

Um einen direkten Zugangsweg für Schulabgängerinnen und Schulabgänger zu erschließen, vereinbaren die Städte Remscheid, Wuppertal und Solingen eine gemeinsame Ausbildung gemäß der Stufenausbildungsverordnung Feuerwehr — StufAVO-Feu NRW vom 15. März 2017 (GV. NRW. S. 352) in der Fassung vom 01.11.2017.

Die teilnehmenden Kommunen vereinbaren die Interessen der Auszubildenden und der jeweils anderen Beteiligten zu wahren. Ein möglichst gleichartiger Zugang zur Ausbildung und gleiche Gestaltung der Rahmenbedingungen in den einzelnen Ausbildungskörperschaften sind Ziel der Kooperationspartner. In diesem Interesse vereinbaren die Körperschaften eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

§ 1 Inhalt der Vereinbarung

(1) Der Stadt Remscheid obliegt die Planung, Verwaltung und Durchführung der theoretischen und praktischen handwerklichen Kompaktausbildung gem. § 7, des allgemeinbildenden und sportlichen Unterrichts gem. § 8 und der anschließenden Prüfung gem. § 9 durch eine qualifizierte Ausbildungsstätte nach §§ 5-6 der

Stufenausbildungsverordnung Feuerwehr — StufAVO-Feu NRW. Die Stadt Remscheid übernimmt somit von den Städten Wuppertal und Solingen die Aufgabe gem. § 23 Abs. 1 Hs.2, Abs. 2 GKG NRW.

(2) Die Zweite Stufe -Feuerwehrtechnische Grundausbildung- wird weiterhin in den Feuerwehrschulen der einzelnen Städte durchgeführt.

(3) Die Stadt Remscheid kann sich zur Durchführung der Ausbildung Dritter bedienen. Ein Wechsel der jeweiligen Dienstleister ist mit den anderen Beteiligten abzustimmen.

§ 2 Belegung der Ausbildungsplätze

(1) Die Auszubildenden schließen Ausbildungsverträge ausschließlich mit einer der beteiligten Kommunen ab. Die Kommunen bleiben trotz dem Bestreben um möglichst gleichförmige Verfahren jeweils selbst Arbeitgeber/Ausbildungsbetrieb der Auszubildenden.

(2) Für die Durchführung der theoretischen und praktischen handwerklichen Kompaktausbildung und zugehöriger Prüfungen gem. StufAVO-Feu NRW besitzt jede Stadt vorrangiges Belegungsrecht für ein Drittel der maximalen Lehrgangsstärke von 18 Ausbildungsplätzen. Über die Belegung dieser Plätze entscheiden die Kommunen jeweils selbst.

(3) Die Anmeldung und Organisation von Lehrgangsplätzen bei einem Dienstleister erfolgt zentral durch die Stadt Remscheid. Soweit Bedarf nach weiteren Plätzen besteht, wird die Stadt Remscheid sich um eine Ausweitung der Kapazitäten bemühen.

§ 3 Kostenträgerschaft

(1) Die beteiligten Städte tragen die Kosten der Ausbildung jeweils anteilig im Verhältnis der zum Lehrgangsbeginn belegten Plätze. Bei Bedarf können angemessene Abschlagszahlungen angefordert werden.

(2) Soweit keine Vollkostenrechnung betrieben wird, können Lehrleistungen der Stadt Remscheid oder der beteiligten Städte nach den tatsächlich anfallenden Kosten (Stundensätze) abgerechnet werden. Auf Rechnungen Dritter erhält die Stadt Remscheid einen angemessenen Gemeinkostenzuschlag zur Deckung des administrativen Aufwandes.

(3) Die Organisationseinheiten der örtlichen Rechnungsprüfung der Städte Solingen und Wuppertal erhalten auf Wunsch Einsicht in die entsprechenden Prüfungsunterlagen der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Remscheid.

§ 4 Mitwirkungsrechte

(1) Die Ausgestaltung der Ausbildung wird durch die Feuerwehren der Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal begleitet. Das Gremium setzt sich aus je einem Vertreter der Amtsleitungen und dem Leiter / der Leiterin der Feuerwehrschulen der Städte zusammen. Das Ausbildungsgremium wird zumindest einmal im Jahr rechtzeitig vor Beginn eines neuen Lehrgangs von der Stadt Remscheid eingeladen.
Für die inhaltliche Koordination der Ausbildung stimmen sich die Schulen der beteiligten Feuerwehren ab.

(2) Die beteiligten Städte entsenden zu Prüfungen jeweils einen Vertreter zur Teilnahme an den Prüfungen. Ein Personalvertreter der Anstellungskörperschaft des zu Prüfenden kann bei der Prüfung zugegen sein.

(3) Beteiligungsrechte der Personalvertretung werden durch den Personalrat der Stadt Remscheid wahrgenommen, soweit sie nicht das jeweilige vertragsrechtliche Grundverhältnis betreffen.

§ 5 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bez. Regierung Düsseldorf in Kraft. Diese Vereinbarung ist bis zum 31.12.2027 gültig. Die Geltungsdauer verlängert sich automatisch bis zum Ende des nächsten Ausbildungslehrgangs, wenn sie nicht 9 Monate vor Ende des laufenden Ausbildungsjahrganges gekündigt wird.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Stadt Remscheid,

Sven Wolf (Oberbürgermeister)

Stadt Solingen,

Daniel Flemm (Oberbürgermeister)

Stadt Wuppertal,

Miriam Scherff (Oberbürgermeisterin)